

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplanentwurf Nr. 21b der Stadt Gladbeck,
Gebiet: Hagelkreuzstraße

1.0 Gesetzliche Grundlagen

Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265); Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 18. September 1977 (BGBl. I S. 1763); Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984, S. 419), Gemeindeordnung des Landes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475).

2.0 Beschreibung des Plangebietes

"Das Plangebiet umfaßt den nordöstlichen Teilbereich der Schanzenheide bis zur Frentroper Straße und den nördlichen Teilbereich der Hagelkreuzstraße zwischen Haus Nr. 19 und Schanzenheide.

Die Abgrenzung ist im Bebauungsplan mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet."

3.0 Begründung der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 21 war seit dem 15.01.1964 rechtsverbindlich. Durch Urteil des OVG Münster vom 27.06.1983 wurde der Bebauungsplan im Rahmen des Normenkontrollverfahrens für nichtig erklärt.

Durch die Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 21 ist eine Situation entstanden, die eine Hinterfragung der Plankonzeption auch bezüglich des Ausbaues der Hagelkreuzstraße bis hin zur Schanzenheide erforderlich werden ließ.

4.0 Planungsziel

Eine Überprüfung der bestehenden verkehrlichen Anbindung der an die Hagelkreuzstraße angrenzenden Quartiere ergab, daß mit Ausnahme einer noch vorzunehmenden Aufweitung der Einmündung der "Schanzenheide" in die Frentroper Straße aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die vorhandene Erschließung für Kraftfahrzeuge ausreichend bemessen ist. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der PKW-Fahrbahn der Hagelkreuzstraße mit Anbindung an die Schanzenheide besteht nicht mehr. Die geplante Verlängerung der Hagelkreuzstraße ist in Ihrer Ausgestaltung lediglich noch als kombinierter Fuß- und Radweg in einer Ausbaubreite von 2,50 m vorgesehen.

Eine Untersuchung von Radwegebeziehungen im angesprochenen Bereich ergab die Notwendigkeit einer gefahrlosen Verbindung zu den nördlich angrenzenden Landschaftsräumen. Die jetzige Situation ist dadurch geprägt, daß Radfahrer, die nach Feierabend oder am Wochenende in die Naherholungsräume "Overhagen" und "Brabecker Feld" radeln, die ruhige Hagelkreuzstraße gegenüber der stark frequentierten Frentroper Straße vorziehen. Dabei haben sie inzwischen als kürzeste Verbindung zur Straße Schanzenheide einen Lehmweg ausgefahren. Dieser befindet sich an der östlichen Seite der teilausgebauten verlängerten Hagelkreuzstraße. Die spontan entstandene Nutzung dieser Verbindung entspricht der Planungsabsicht.

Die östlich und westlich des Rad- und Fußweges verbleibenden Restflächen des Flurstückes Nr. 48 werden als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Sie sollen den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zugeordnet werden. Die Realisierung der beabsichtigten Festsetzungen ist ggfs. im Rahmen von Enteignungsverfahren sicherzustellen.

5.0 Überörtliche Planung

Der Bebauungsplan trägt der im Flächennutzungsplan dargestellten Bedeutung der Frentroper Straße als übergeordnetem Verkehrsband zur Aufnahme der Nord-Süd-Verkehrsführung durch Ausweisung eindeutiger Einmündungsbereiche Rechnung.

Auf eine Ausweisung von Wohnbauflächen östlich und westlich der geplanten Verlängerung der Hagelkreuzstraße soll verzichtet werden. Bei den bereits eingeleiteten Verfahren zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes sollen diese Flächen zur Sicherung des Freiraumes als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt werden.

6.0 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

7.0 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung im Plangebiet ist durch die vorhandenen Netze der Erschließungsträger gesichert.

Zur Sicherung des bereits vorhandenen Entwässerungskanals der Stadt Gladbeck, der vorhandenen Kabeltrasse des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes AG - Stromversorgung Emscher-Lippe - und der vorhandenen Wasserleitung der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft m.b.H. Mülheim a.d. Ruhr im Flurstück 48 der Flur 139 ist eine Fläche für Leitungsrechte zugunsten der o.g. Versorgungsträger festgesetzt. Diese Fläche überlagert die über die öffentliche Wegefläche von 2,5 m Breite hinausgehenden landwirtschaftlichen Flächen.

8.0 Kosten

Für den Ausbau des kombinierten Fuß- und Radweges von der bereits ausgebauten Hagelkreuzstraße bis an die Schanzenheide sind überschlägig folgende Kosten aufzubringen:

Ausbau Fuß- und Radweg	13.500,-- DM
Rekultivierung der eingebauten Schotterschicht	17.000.-- DM
Beleuchtung	5.000,-- DM

Gladbeck, den 10.02.1987


(Dressler)